

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuhofen vom 13.12.2006

geändert durch Satzung vom 27.01.2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Neuhofen erhebt für die Benutzung des von ihr unterhaltenen Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Benutzung des Waldfriedhofes Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach den Friedhofsatzungen Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller und
3. für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach den Friedhofsatzungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung;
2. bei den Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag zu stellen ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Grundgebühr**

Für die Leistungen bei der Bestattung bzw. bei der Trauerfeier sowie bei Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen, die nicht durch die Gebühren nach § 5 abgedeckt sind, wird eine Gebühr von **200,00 Euro** erhoben. Bei Umbettungen beträgt die Gebühr **250,00 Euro**.

### **§ 5 Sonstige Gebühren:**

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Leichenzelle bis zu 7 Tage einschließlich Reinigung  
**70,00 Euro**

1.1 für jeden weiteren Tag **12,00 Euro**

- 1.2 Benutzung der Leichenzelle ohne anschließende Bestattung oder Trauerfeier in Neuhofen je Tag **29,00 Euro**
2. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung **100,00 Euro**
3. Aufbewahrung einer Urne, bis zu 2 Wochen kostenfrei, für jede angefangene Woche **6,00 Euro**
4. Versand einer Urne einschließlich Verpackung u. Porto **20,00 Euro**
5. Die der Gemeinde Neuhofen von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein in Rechnung gestellten Kosten für das Öffnen des Grabes einschließlich der notwendigen Vorarbeiten, das Herrichten der offenen Grabstelle mit Planken und Schalmaterial und Begehbarmachung der Grabstelle für die Trauerfeier, das Verbringen des Sarges von der Leichenhalle zum Grab und Einlassen des Sarges in die Grabstelle, das Schließen des Grabes, und das Auflegen und Herrichten der Kranz- und Blumenspenden am Grab.

(2) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten:

|                         |                       |                    |
|-------------------------|-----------------------|--------------------|
| 1. Kindergräber         | Nutzungszeit 25 Jahre | 230,00 Euro        |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | 210,00 Euro        |
| 2. Familiengräber       |                       |                    |
| 2.1 Einzelgräber        | Nutzungszeit 25 Jahre | 600,00 Euro        |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | 530,00 Euro        |
| 2.2 Doppelgräber        | Nutzungszeit 25 Jahre | 1.500,00 Euro      |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | 1.320,00 Euro      |
| 2.3 Dreiergräber        | Nutzungszeit 25 Jahre | 2.200,00 Euro      |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | 1.940,00 Euro      |
| 3. Urnengräber          | Nutzungszeit 25 Jahre | <b>280,00 Euro</b> |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | <b>260,00 Euro</b> |
| 3.1 anonyme Urnengräber |                       | 75,00 Euro         |
| 3.2 Urnenrasengräber    | Nutzungszeit 25 Jahre | <b>530,00 Euro</b> |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | <b>460,00 Euro</b> |
| 4. Urnennischen         | Nutzungszeit 25 Jahre | 900,00 Euro        |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | 800,00 Euro        |
|                         | Nutzungszeit 15 Jahre | 600,00 Euro        |
| 5. Waldurnengrab        | Nutzungszeit 25 Jahre | 280,00 Euro        |
|                         | Nutzungszeit 20 Jahre | 260,00 Euro        |
|                         | Nutzungszeit 15 Jahre | 240,00 Euro        |

- (3) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit sind die gleichen Gebührensätze wie beim Erwerb für eine Nutzungszeit von 25 Jahren gem. Abs. 2 anzuwenden.

Bei dem Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich der zweiten oder jeder weiteren Bestattung in einer Grabstätte sind die Gebührensätze gem. Abs. 2 entsprechend der Nutzungszeit anzuwenden.

(4) Für die durch die Friedhofsverwaltung veranlasste Beschriftung der Urnennischen werden die der Gemeinde entstandenen Kosten von dem Nutzungsberechtigten erhoben.

(5) Bei der Reservierung von Grabstätten wird entsprechend der Grabart eine Vorauszahlung auf künftige Grabgebühren gemäß den Gebührensätzen für eine Nutzungszeit von 25 Jahren nach Abs. 2 erhoben.

(6) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts wird der zu erstattenden Betrag auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet und davon ein Verwaltungskostenbeitrag von **25,00 Euro** einbehalten.

## **§ 6 Verwaltungsgebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabausstattungen

**13,00 Euro**

(2) Ausstellung und Abänderung einer Graburkunde

**8,00 Euro**

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

**Neuhofen, 13.12.2006**  
**Gemeindeverwaltung**

**gez. Gerhard Frey**

**Bürgermeister**

## **Bestätigung**

**Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 21.12.2006 im Amtsblatt Neuhofen.**

**Neuhofen, 27.12.2006  
Gemeindeverwaltung**

**Gerhard Frey  
Bürgermeister**